

Im Herbst gewässerschonend düngen

Die N-Düngung im Herbst ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um unnötige Nitratauswaschungsverluste ins Grundwasser zu vermeiden. Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) schreibt diesbezüglich Zeiträume vor, in denen keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden dürfen.

Von Franz X. Hölzl

Strengere Sperrfristen im GRUNDWasser 2030 verfolgen dieses Ziel. Ausreichender Lagerraum für Wirtschaftsdünger ist dafür eine Grundvoraussetzung.

**NAPV – Konditionalität (GAB 2):
Düngege- und -verbote beachten!**

1) Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen, ausgenommen Ackerfutterflächen, gilt:

1. Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab der Ernte der letzten Hauptfrucht – jedenfalls aber nach dem 15. Oktober – verboten. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel bis 31. Oktober zulässig
 - a) auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist,
 - b) auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen (wie Winterzwiebel

- und Porree, wie Spargel und Rhabarber), sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist,
- c) auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung (wie Kümmel und Fenchel, wie Schlüsselblume, Schnittlauch, Johanniskraut, Minze und Melisse) verwendet werden, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist, oder

d) auf Erdbeeren, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist.

2. Das Ausbringen von langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab dem 30. November verboten.

3. Der Zeitraum, in dem stickstoffhaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, endet am 15. Februar des Folgejahres. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kultu-



Pontos®

Mit dreifacher Traktion gegen Ungräser und Unkräuter

- Das Herbizid im Herbst mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis
- Breites Spektrum auch gegen ALS-resistente Unkräuter
- Flexibel für Vor- und Nachauflauf
- Das Herbizid für die Praxis mit höchster Anwenderfreundlichkeit

Anwendungsempfehlung:

Vorauflauf mit 1,0 l/ha, Nachauflauf mit 0,5 l/ha

BASF

We create chemistry

www.agrar.basf.at

Zulassungs-Nr.: Pontos®: 3797-1 | Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor der Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.

ren mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

- 2) Auf Grünland und Ackerfutterflächen ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ab 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.
- 3) Auf den sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (ausgenommen Acker, Ackerfutter und Grünland) ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres verboten. Das Ausbringen von langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist vom 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

Bei Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist mit 60 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar (N ab Lager) begrenzt:



1. auf Ackerflächen mit Düngemöglichkeit nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Oktober,
2. auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. November oder
3. nach dem Ende des Verbotszeitraumes auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen.

Wann macht Herbstdüngung Sinn? Neben den gesetzlichen und den förderungsrelevanten Vorgaben sollte darüber hinaus unbedingt auf pflanzenbauliche und grundwasserschonende Aspekte geachtet werden.

Vorfruchtwirkung einkalkulieren Die Vorfrucht entscheidet im großen Ausmaß, ob für die nachfolgende Kultur überhaupt ein Düngbedarf besteht. Eine gute Stickstoffverfügbarkeit ist

bei stickstoffhaltigen Ernterückständen wie Winterraps oder Leguminosen gegeben. Auch beim Umbruch von Blüh- bzw. Bracheflächen ist mit einer erheblichen Stickstofffreisetzung im Boden zu rechnen.

Zwischenfrüchte als Nährstoffspeicher Zwischenfrüchte haben neben vielen anderen Aufgaben die Eigenschaft, mineralisierten Stickstoff in Form von Pflanzen- und Wurzelmasse zu speichern und so vor Auswaschung zu schützen. Dies ist besonders in Nitrat-Risikogebieten von Bedeutung. In Hanglagen sind gut entwickelte Zwischenfruchtbestände zur Erzeugung von Mulchmaterial für Erosionsschutz oberstes Ziel. Daher ist in erosionsgefährdeten Hanglagen neben einem optimalen Anbauzeitpunkt auch eine angepasste Düngung zu N-zehrenden Zwischenfrüchten (Kreuzblütler wie Senf, Ölrettich, Meliorationsrettich, Kresse) empfehlenswert. Es ist zu beachten, dass die Düngung

zur Zwischenfrucht der folgenden Hauptfrucht angerechnet werden muss – mit Ausnahme einer Futternutzung der Zwischenfrucht. Neben dem Erosionsschutzaspekt ist gerade bei Veredelungsbetrieben eine zeitgerechte Düngung zur Zwischenfrucht zu überlegen, da dadurch der Druck einer Gülleausbringung im Spätherbst genommen wird.

Herbstdüngung nicht mehr bei jeder Wintergetreideart, sondern nur mehr zu Wintergerste. Bei Wintergetreide ist neben der Vorfruchtwirkung und der Stickstoffmineralisation im Boden auch der Aussaatzeitpunkt bzw. die Entwicklung für eine Düngungsmaßnahme ausschlaggebend. Eine Stickstoffdüngung im Herbst ist daher aus pflanzenbaulicher Sicht nicht generell notwendig und muss im Einzelfall entschieden werden.

Unter den Wintergetreidearten ist Wintergerste jene, die bestockt und sich im Herbst noch entsprechend entwickeln sollte. Das Ziel ist dabei ein gut entwickelter Haupttrieb mit 2 bis 3 Seitentrieben. Die dafür benötigte Stickstoffmenge beträgt ca. 30 kg/ha und kann z.B. mit 10 bis 12 m³ Gülle (bei 3 kg N/m³) abgedeckt werden. Bei guter Vorfruchtwirkung (z.B. von Winterraps) ist keine Düngung notwendig. Winterweizen, Roggen und Triticale bestocken nicht im Herbst und benötigen für eine entsprechende Herbstentwicklung nur 10 bis 20 kg/ha Stickstoff. Dieser Bedarf wird ausschließlich über den Bodenvorrat abgedeckt. Eine Herbstdüngung zu Winterweizen, Roggen und Triticale ist zur Vermeidung von Stickstoffverlusten daher gemäß NAPV seit 2023 verboten.

Di Franz X. Hölzl, Experte in der LK Oberösterreich

Osterrieder
EIN PARTNER, AUF DEN VERLASS IST!

Behälter bis zu:
38m³

- Güllengruben
- Biogasbehälter
- Fahrhilfen
- Stahlbetonsilos
- Stallunterbauten

Osterrieder Bau GmbH, Silo- und Betonbau
Markgrafstraße 25 · D-87772 Pfaffenhausen
T. +49(0)8265/911872-0 · www.osterrieder-bau.de

AgrATool
AGRAR | GÜLLE | STALL TECHNIK



Video ansehen //

WWW.AGRATOOL.AT
LKW - GÜLLESEPARIERUNG
Terminvergabe Maschinenring
Donauland. TEL. 05/9060421



Foto: © agrarfoto.com